

# Covid19 – Weisungen des Amts für Jagd und Fischerei GR für den laufenden Jagd- und Fischereibetrieb

Es ist wichtig, dass auch während dem laufenden Jagdbetrieb und bei den fischereilichen Aufgaben die Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit Covid19 eingehalten werden. Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits die Drittpersonen und Jägerinnen und Jäger, sowie andererseits die Mitarbeitenden des AJF vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu bewahren. Auch gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen. In allen kantonalen Gebäuden gilt eine grundsätzliche Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht gilt insbesondere für alle Verkehrs- und Aufenthaltsflächen (Eingangsbereiche, Treppenhäuser, Flure, Lifte, Begegnungszonen, Verpflegungsräume, usw.).

**Zu berücksichtigen:** Mit dem Tragen einer Schutzmaske wird das Risiko ausgeschlossen, dass man als Kontaktperson im Falle einer Corona-Erkrankung für 10 Tage in Quarantäne gestellt wird.

## Jagdbetrieb

Bei der Vorweisung der erlegten Schalenwildtiere beim Wildhüter ist ausserhalb der AJF-Räumlichkeiten die Jägerin bzw. der Jäger für das Einhalten der Schutzmassnahmen verantwortlich. Innerhalb der Räumlichkeiten gilt:

- Händedesinfektion beim Eintreten in den Raum
- Abstand 1.5 m einhalten!
- das Tragen einer Maske ist absolute Pflicht!
- Händeschütteln vermeiden
- Bei einem Erkrankungsfall ist die Rückverfolgbarkeit dank dem Namen des Erlegers mit Datum und Uhrzeit im Erfassungssystem des AJF möglich

Die Jäger haben selbst für ihren Schutz zu sorgen und müssen die Maske mitbringen. Die Wildhut hat aber immer auch einen Vorrat an Masken dabei zu haben, diese werden aber nicht frei aufgelegt.

Wir bitten um Verständnis, wenn es in diesem Jahr infolge Einhalten der Schutzmassnahmen zu Verzögerungen kommen sollte.

## Patentverkauf Sonderjagd

Der Patentverkauf hat mit den gleichen Schutzmassnahmen zu erfolgen, analog Hochjagd. Neu gilt auch hier eine Maskenpflicht für alle Anwesenden.

## Fischereibetrieb

Bei den Arbeiten wie Laichfischfang, Abfischungen, Gewässeraufnahmen etc. herrscht eine Maskenpflicht. Das gilt insbesondere auch für den Transport von Personen zum Einsatzort. Teilnehmende an diesen Arbeiten sind vorgängig zu informieren. Das Mitbringen einer Schutzmaske wird vorausgesetzt. Der Fischereiaufseher hat aber stets zusätzliche Masken auf Platz. Der Fischereiaufseher führt eine Anwesenheitsliste betreffend den an den Arbeiten teilnehmenden Personen.